

Satzung

NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus,
Sport und Kultur
Ortsgruppe Frankfurt am Main e.V.
(NaturFreunde Frankfurt am Main)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Grundlagen
- § 2 Zweck
- § 3 Tätigkeit
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Fachgruppen und Referate
- § 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

II. Mitgliedschaft

§§ 7 bis 10

III. Geschäftsführung

§§ 11 bis 17

IV. Schiedsgericht

§ 18

V. Abänderung der Satzung

§ 19

VI. Auflösung der Ortsgruppe

§§ 20 und 21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen
**NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Frankfurt am Main e.V.
(Kurzbezeichnung: NaturFreunde Frankfurt am Main)**

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Der Verein ist Mitglied des
Touristenvereins "Die Naturfreunde",
Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur, Landesverband Hessen e.V.
mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere

1. den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
2. Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
3. an der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen mitzuwirken;
4. soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
5. umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
6. kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;
7. Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen, Jugendhilfe und Altenhilfe zu fördern;

8. Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweise zu fördern;

9. internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen.

§ 3 Tätigkeit

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratische, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

2.1 Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;

2.2 Pflege des Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Reisen, Touristik, Camping, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrradfahren;

2.3 Pflege der Natur- und Heimatkunde;

2.4 Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen.

2.5 Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität z.B. auf dem Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen und Esperanto;

2.6 Kinder-, Jugend- und Familienerholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;

2.7 Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten; Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;

2.8 Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen und Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem;

2.9 Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen. Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung;

2.10 Anlage und Markierung von Wanderwegen;

2.11 Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

3. Stadtteilbezogene Untergruppen und sachbezogene Arbeitskreise können mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Dies wird durch besondere Richtlinien geregelt, die sich die Untergruppen selbst geben und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabeordnung 1977.

2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Touristenvereins "Die Naturfreunde" e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Fachgruppen und Referate", die von dem Bundeskongress beschlossen werden.

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 3 und 4 dieser Satzung.

§ 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.

2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. „Jugendgruppe der NaturFreundeJugend Deutschlands Ortsgruppe Frankfurt", kurz NaturFreundeJugend Frankfurt.

Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung, den "Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands" sowie den „Ergänzenden Richtlinien der NaturFreundeJugend Frankfurt“.

3. Die „Richtlinien für die NaturFreundeJugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundeJugend beschlossen und vom Bundeskongress der NaturFreunde bestätigt.
4. Die NaturFreundeJugend Frankfurt ist eine Gliederung des Vereins. Sie bestimmt ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien für die NaturFreundeJugend Deutschlands“. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Ortskinder- und Jugendleitung hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist der Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn sie der Satzung oder den „Richtlinien für die NaturFreundeJugend Deutschlands“ nicht entsprechen oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Die Kassenführung sowie die Jahresabrechnung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will.

Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur bis zu drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, in den Ortsgruppenvorstand zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

§ 9 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag wird fällig durch allgemeine Zahlungsaufforderung im ersten Monatsprogramm des Jahres mit Bekanntgabe der gültigen Beitragsstaffel oder durch gesonderte Zahlungsaufforderung.

§ 10 Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen der Organisation zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden. Ebenso Mitglieder, die sich mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befinden. Hierbei ist eine Zahlungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuräumen. Bis dahin sind vom Mitglied alle fälligen Beiträge zu entrichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem ausgeschlossenen Mitglieds steht es frei, gegen den Beschluss des Ortgruppenvorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten.

III. Geschäftsführung

§ 11 Die Angelegenheiten der Ortsgruppe besorgen:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Ortgruppenvorstand
- c) Die Kontrolle

§ 12 Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortgruppenvorstandes, der Kontrolle oder innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung oder als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen, für die außerordentliche mindestens 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter in Absprache mit dem Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Kontrolle;

- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) die vorliegenden Anträge;
- g) die Auflösung der Ortsgruppe.

§ 14 Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern und mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern, sowie zwei Vertretern der Ortskinder- und Jugendleitung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer und deren Stellvertreter. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der Kassierer oder dessen Stellvertreter sein.

Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 15 Der Ortsgruppenvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16 Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.

Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Grundstücke, Naturfreundehäuser und Heime dienen der Gesamtorganisation. Sie dürfen nur mit Zustimmung des T.V. "Die Naturfreunde" Landesverband Hessen e.V. verkauft, belastet oder anderen Zwecken zugeführt werden. Das gleiche gilt bei Neuerwerb jeglicher Objekte.

§ 17 Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von zwei bis fünf Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Kontrolle hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

IV. Schiedsgericht

§ 18

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.

Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.

2. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.

V. Abänderung der Satzung

§ 19 Diese Satzung kann von der Ortsgruppe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesverbandes in einer Mitgliederversammlung geändert werden und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

VI. Auflösung der Ortsgruppe

§ 20 Die Auflösung der Ortsgruppe kann von dieser selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der Anwesenden dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den T.V. "Die Naturfreunde" Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 21 Die Ortsgruppensatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und den Zweck der Naturfreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.05.84 beschlossen und berücksichtigt die in den Mitgliederversammlungen vom 24. März 2000 und 17. März 2002 beschlossenen Änderungen.

Frankfurt am Main, 17.3.2002